

## X. Nachtrag zum Kantonsratsreglement

Anträge vom 14. April 2008

### FDP-Fraktion

Art. 12: Festhalten am geltenden Recht.

Art. 14: Festhalten am geltenden Recht.

Art. 14bis: Festhalten am geltenden Recht.

Art. 15 Abs. 1: Die Staatwirtschaftliche Kommission prüft aufgrund der Berichte und durch eigene Kontrollen:

- a) die Amtsführung der Regierung, der ihr unterstellten Verwaltung und der selbständigen öffentlichen Anstalten;
- b) die Planung der Staatstätigkeit, ausgenommen das Regierungsprogramm;
- b<sup>bis</sup>) das Ergebnis des Regierungscontrollings;
- c) die Erfüllung der vom Kantonsrat der Regierung erteilten Aufträge.

Abs. 4: Festhalten am geltenden Recht.

Randtitel: Staatwirtschaftliche Kommission a) Prüfung der Amtsführung

Art. 15bis (neu im Nachtrag) Abs. 1: Die Staatwirtschaftliche Kommission lässt sich von der Regierung informieren über:

- a) Entwicklung und wichtige Fragen der Aussenbeziehungen;
- b) laufende Verhandlungen zu wichtigen zwischenstaatlichen Vereinbarungen.

Abs. 2: Sie informiert den Kantonsrat, soweit nicht die Regierung die der Kommission vermittelten Informationen mit Rücksicht auf laufende Verhandlungen als vertraulich bezeichnet hat.

Randtitel: b) Information über Aussenbeziehungen

- Art. 16 Abs. 1: Die Finanzkommission berät vor:  
a) Voranschlag;  
b) Staatsrechnung;  
c) Aufgaben- und Finanzplan.
- Abs. 2: Sie prüft durch eigene Kontrollen den gesamten Finanzhaushalt des Staates. Sie kann auch zum Finanzgebaren der selbständigen öffentlichen Anstalten Stellung nehmen.
- Abs. 3: Der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 3.
- Abs. 4 (neu): Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 4 (neu).
- Art. 16bis: Streichen.
- Art. 16ter: Streichen.
- Art. 16quater: Streichen.
- Art. 16quinquies: Streichen.
- Art. 19 Abs. 1: Festhalten am bisherigen Recht.
- Art. 23quater Abs. 2 Satz 1: Festhalten am bisherigen Recht.
- Art. 62: Festhalten am bisherigen Recht.
- Art. 67 Abs. 2: Festhalten am bisherigen Recht.
- Art. 72: Festhalten am bisherigen Recht.
- Art. 127: Festhalten am bisherigen Recht.
- Art. 137: Festhalten am bisherigen Recht.
- Art. 138: Festhalten am bisherigen Recht.

Begründung:

Es soll an den bisherigen, bewährten ständigen Kommissionen festgehalten werden. Wie bis anhin wählt der Kantonsrat zu Beginn der Amtsdauer deshalb folgende ständige Kommissionen:

Rechtspflegekommission, Staatswirtschaftliche Kommission, Finanzkommission und Redaktionskommission.

Das neue Regierungsprogramm, das alle vier Jahre von der Regierung ausgearbeitet wird, soll von einer nichtständigen Kommission vorberaten werden. Der neue Aufgaben- und Finanzplan ist hingegen der Finanzkommission zur Vorberatung zuzuweisen. Wie bis anhin prüft die Staatswirtschaftliche Kommission die Amtsführung der Regierung. Deshalb ist dieser Kommission die Vorberatung des neuen Regierungscontrollings zuzuweisen.